

## Häufig gestellte Fragen zur Übernachtungssteuer – FAQ

### 1. Was wird mit der Übernachtungssteuer besteuert?

Die Übernachtungssteuer wird auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Neu-Isenburg erhoben. Sie bemisst sich am für die Übernachtung geschuldeten Entgelt – **ohne Umsatzsteuer** und **ausschließlich für die Übernachtungsleistung**.

Kosten für Frühstück und weitere Mahlzeiten können bei Pauschalangeboten abgezogen werden (pauschal 10 € für Frühstück, 15 € für jede weitere Mahlzeit). Nebenleistungen sind **nicht steuerpflichtig**, sofern sie **separat abgerechnet** werden.

---

### 2. Wer ist Steuerschuldner?

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist Steuerschuldner. Dieser muss eigenverantwortlich die Anmeldung des Beherbergungsbetriebes zur Übernachtungssteuer und die 1/4jährlichen Steueranmeldungen tätigen.

---

### 3. Gilt die Steuer auch bei „No-Show“ oder Stornierung?

- **No-Shows** (Nichtanreise ohne Stornierung) sind **steuerpflichtig**, wenn das Entgelt fällig bleibt – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Unterkunft.
  - **Stornierungen vor Anreise** unterliegen **nicht der Steuer**, da keine Übernachtung bereitgestellt wird.
- 

### 4. Gibt es Ausnahmen von der Steuerpflicht?

Ja, von der Steuerpflicht ausgenommen sind z.B. **Langzeitaufenthalte** (ab drei Monaten ununterbrochen).

---

### 5. Wie funktioniert die Steuererklärung und Zahlung?

- Die Steuer ist **quartalsweise** unaufgefordert vom Beherbergungsbetrieb zu erklären und zu entrichten.
  - Fristen: **15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober** (jeweils für das Vorquartal).
  - Die Erklärung erfolgt über das digitale Meldeportal der Stadt Neu-Isenburg <https://www.neu-isenburg.de/vv/produkte/uebernachtungssteuer>.
  - Der Betrag ist eigenständig zu berechnen und auf ein Konto der Stadt Neu-Isenburg zu überweisen.  
z.B. bei der Sparkasse Langen Seligenstadt, IBAN: DE 54 5065 2124 0034 0000 75
  - Bei fehlender Erklärung erfolgt eine Schätzung und Festsetzung per Steuerbescheid.
- 

### 6. Wie ist der Betrieb anzumelden?

Beherbergungsbetriebe müssen ihre Tätigkeit zur Übernachtungssteuer **unverzüglich**, spätestens jedoch **vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung**, der Stadt Neu-Isenburg melden.

#### 7. Welche Informationen sind anzugeben?

- Summe aller Nettoübernachtungspreise des Quartals (ohne Umsatzsteuer)
  - Anzahl der Übernachtungen pro Quartal
- 

#### 8. Was ist bei Ferienwohnungen oder privater Vermietung zu beachten?

Die Anmeldung zur Übernachtungssteuer ersetzt **nicht** die Pflicht zur Genehmigung nach der **Ferienwohnungssatzung der Stadt Neu-Isenburg**.

Eine gewerbliche Nutzung von Wohnraum zu Beherbergungszwecken ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

---

#### 9. Stellt die Übernachtungssteuer als sogenannte „Indirekte Steuer“ für die Beherbergungsbetriebe einen durchlaufenden Posten da oder nicht?

Fragen zur Umsatzbesteuerung von Beherbergungsleistungen können nur vom für die Umsatzsteuererklärung zuständigen Finanzamt verbindlich beantwortet werden.

---

#### 10. Was passiert, wenn ich die Steuer nicht erkläre?

- Die Stadt schätzt und setzt die Steuer per Bescheid fest.
  - Es können Bußgelder verhängt werden.
  - Vermittlungsportale (z. B. Airbnb) sind verpflichtet, Daten bereitzustellen, falls Betriebe ihrer Meldepflicht nicht nachkommen.
- 

#### 11. Wofür werden die Einnahmen verwendet?

Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer sind **nicht zweckgebunden**, werden in Neu-Isenburg aber **vorzugsweise zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur** verwendet – insbesondere für die **Regionaltangente West (RTW)**.

So tragen auch Übernachtungsgäste zur Nutzung und Finanzierung kommunaler Leistungen bei.

---

#### 12. Weitere Informationen und Kontakt

Stadt Neu-Isenburg  
Fachbereich Finanzen, Controlling und Beteiligungsmanagement  
-Steuerabteilung-

 06102 / 241-225

 [steuer@stadt-neu-isenburg.de](mailto:steuer@stadt-neu-isenburg.de)